

20.04.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der künstlichen Befruchtung beim Menschen
(Fortpflanzungsmedizingesetz)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 7b der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 § 3 (Abs. 1 Nr. 4)

In Artikel 2 § 3 Abs. 1 sind in Nummer 4 die Worte
"eine fremde, unbefruchtete Eizelle oder"
zu streichen.

Als Folge sind

- in Artikel 1 § 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. die Übertragung eines menschlichen Embryos oder
einer menschlichen Eizelle auf eine Frau,"

- in Artikel 1 § 3 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 1 Nr. 2 einen menschlichen Embryo oder
eine menschliche Eizelle auf eine Frau überträgt",

- in Artikel 2 § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Worte

"der Frau" und "von der die Eizelle stammt,"
zu streichen.

Ausgeliefert am 20. APR. 1989

Begründung:

Auch die Eispende kann für ein Paar die einzige Möglichkeit darstellen, ein genetisch wenigstens von einem Partner abstammendes Kind zu bekommen. Ein solcher Wunsch ist zu respektieren und kann nicht mit einer Strafsanktion belegt werden. Eine Eispende kommt dann in Betracht, wenn bei einer Frau die Eierstöcke entfernt werden müßten, die Gebärmutter aber funktionsfähig ist, sowie in Fällen einer nicht behebbaren Eizellreifungsstörung. Als weitere Indikationen sind eine Unverträglichkeit zwischen Ei- und Samenzelle der Partner sowie die Gefahr einer Schädigung der Eizelle durch Bestrahlung denkbar.

Die Folge, eine in biologisch-genetischer Hinsicht gespaltene Mutterschaft könnte das Kind vor erhebliche Probleme bei der Identitätsfindung stellen, ist nicht leicht zu nehmen. In derartigen Fällen bedarf es stets einer sorgfältigen und umfassenden Aufklärung des Paares.

Die aufgeführten Folgeänderungen in Artikel 1 §§ 1 und 3 sind erforderlich, um dem Arztvorbehalt sowie dessen strafrechtliche Sanktionierung auch für die Eispende vorzusehen. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.